

GEBÜHRENVERZEICHNIS

ANLAGE ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

1.	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. € 1,50.
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4, Abs. 1, Satz 3 der Satzung)	€ 1,50 bis 2.500,--
3.	Anträge	
	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	€ 1,50 bis 100,--
4.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	€ 1,50 bis 50,--
5.	Baufreistellungsverordnung Bestätigung nach § 4, Abs. 1, Nr. 4-6 BaufreistVO	€ 5,-- bis 200,--
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	€ 2,50 bis 500,--
7.	Beglaubigung, Bestätigung	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	€ 1,50 bis 125,--
7.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 0,50 bis 5,--, mind. 2,50
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	€ 0,50 bis 2,50 mind. 1,50
8.	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist). Die Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 28, Abs. 1 BauGB ist gebührenfrei	€ 1,50 bis 50,--
9.	Besondere Verwaltungsgebühr § 4, Abs. 5 der Satzung	€ 5,-- bis 1000,--
10.	Bestattungsrecht	
10.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestG)	€ 2,50 bis 25,--

10.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16, Abs. 2, Nr. 2 BestVO)	€ 2,50 bis 15,--
11.	Feiertagsrecht	
11.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7, Abs. 2, 12, Abs. 1 Feiertagsgesetz)	€ 10,-- bis 50,--
11.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12, Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
11.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3,00 bis 24,00 Uhr verboten sind	€ 25,-- bis 100,--
11.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	€ 50,-- bis 200,--
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	bei Sachen bis zu € 500,-- Wert	2 % des Wertes, mind. jedoch € 1,50
12.2	bei Sachen über € 500,--	2 % von € 500,-- und 1 % des Mehrwertes
13.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen über die Stundung und den Erlass von Kommunalabgabenansprüchen ergehen gebührenfrei	€ 2,50 bis 500,--
14.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme € 20,--
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	€ 5,-- bis € 50,--
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache schriftliche Auskunft (§ 32, Abs. 1 MG)	€ 5,--
16.1.2	einfache telefonische oder mündliche Auskunft bei Vorkasse	€ 10,--
16.1.3	erweiterte schriftliche Auskunft (§ 32, Abs. 2 MG)	€ 30,--
16.1.4	erweiterte telefonische oder mündliche Auskunft bei Vorkasse (§ 32, Abs.2 MG)	€ 20,--
16.1.5	Gruppenauskunft (§ 32, Abs. 3, § 34, Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt. Ist für die Erteilung der Auskunft ein außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand erforderlich, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.	€ 5,--
16.1.6	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der EDV gegeben wird	€ 30,-- bis 2.500
16.1.7	Sammelauskunft über EDV pro angefangene 100 Einwohner zuzüglich der beim Rechenzentrum angefallenen Kosten (ca. € 5,-- bis 250,--)	€ 25,--
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG), an Hochschulen und andere öffentliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftli-	€ 1,50

	cher Forschung (§ 20 LDSG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
16.2.2	Datenübermittlung nach Ziffer 1, die mit Hilfe der EDV vorgenommen wurde	€ 10,-- bis 2.500,--
16.3	Auskunftssperren	
16.3.1	Erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	€ 20,--
16.3.2	Verlängerung wegen Fristablauf	€ 10,--
16.4	Bescheinigung der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	€ 5,--
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	€ 2,50 bis 500,--
16.6	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	€ 5,--
16.7	Gebührenfrei sind	
16.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12, 13 MG)	
17.	Personalausweisrecht	
17.1	Bescheinigungen nach dem Personalausweisrecht, für die keine bundes- oder landesrechtlichen Gebührenregelungen bestehen	€ 5,--
18.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
18.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	€ 5,-- bis 250,--
18.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4, Abs. 4, Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühren, 18.1 mind. € 1,50
19.	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 SammlG	€ 10,-- bis 200,--
20.	Schreibgebühren	
20.1	Ausfertigungen oder Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je Seite	
20.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	€ 5,--
20.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	€ 10,--
20.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse; Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand gerechnet,	€ 5,--

	der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	
20.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
20.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 0,75 € 0,50
20.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	€ 1,25 € 1,--
20.3	Vervielfältigungen und Kopien auf mechanischem Weg je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu Ziffer 20 wird gesondert nach Ziffer 7 berechnet.	€ 0,25 bis 2,50
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	€ 10,-- bis 250,--
22.	Zurücknahme eines Antrages (§ 4, Abs. 4, Satz 3 der Satzung	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. € 1,50
23.	Abnahme eines eingemessenen Schnurgerüsts	€ 25,-- bis 50,--
	Gebührenhöhe nach der Verwaltungsgebührensatzung	
	Zu Ziffer 2:	
01.	Staatsangehörigkeitsausweis	€ 25,--
02.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielautomaten	€ 10,--
03.	Antrag auf Reisegewerbekarte u.ä., Verwaltungsgebühr	€ 1,50
04.	Erteilung einer Bescheinigung über die Gewerbeanzeige	€ 12,50
	zu Ziffer 3 + 4:	
	Bei der Festsetzung der Gebühren innerhalb eines Rahmens muss der Arbeitsaufwand berücksichtigt werden. Vom Finanzministerium festgesetzte Pauschalansätze je Arbeitsstunde für Beamte (Angestellte entsprechend) sind	
	gehobener Dienst	€ 37,--
	mittlerer Dienst	€ 29,--
	einfacher Dienst	€ 21,--
	zu Ziffer 7.1:	
	Wert bis € 250,--	€ 2,50
	Wert bis € 500,--	€ 5,--
	Wert bis € 1000	€ 10,--
	Wert bis € 2.500	€ 25,--
	Wert bis € 5.000	€ 50,--
	Wert über € 5.000	€ 62,50
	zu Ziffer 8:	
	a) Bodenwertbescheinigungen	€ 7,50
	b) Sonstige Bescheinigungen	
	1. einfacher Art	€ 2,50
	2. bei besonderen Ermittlungen	€ 7,50